



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-15_23

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

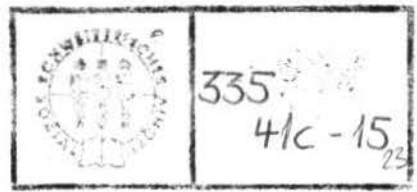
Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-15_23

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014



WESHALB NEIN?

Als Initianten des Referendum gegen den GStR-Beschluss betr. finanzielle Unterstützung des Bunkerkomites bleibt uns einerseits die angenehme Pflicht, unseren Kommilitonen für die überzeugende Unterstützung des Referendums zu danken. Andererseits fühlen wir uns aber auch verpflichtet, zu der nun laufenden Urabstimmung Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich geht es um die finanzielle Unterstützung einer nichtstudentischen Gruppe aus der Kasse der Studentenschaft. Dabei muss betont werden, dass jeder Student jährlich 24.-Fr in die Kasse der Studentenschaft bezahlen muss. Ueberdies gilt es zu bedenken, dass diese Gelder studentischen Zwecken dienen sollen. Das Bunkerkomitee ist aber keine studentische Gruppe und befasst sich nicht mit studentischen Problemen. Schon aus dieser Tatsache folgt, dass eine finanzielle Unterstützung des Bunkerkomitees einer Zweckentfremdung studentischer Gelder gleichzusetzen ist.

Dazu kommt aber noch, dass dem Bunkerkomitee über die Verwendung dieser umstrittenen 1000.- Fr keine Auflagen gemacht werden sollen. Der Fall würde anders liegen, wenn man uns Gewissheit geben könnte, einen Beitrag zur Lösung der sozialen Jugendprobleme zu leisten. Dass der GStR sich aber weigerte, die Auszahlung an derartige Auflagen zu knüpfen, stimmt uns nachdenklich. Vielmehr muss unterstrichen werden, dass das Bunkerkomitee extreme politische Ziele verfolgt. Die finanzielle Unterstützung einer politisch einseitig orientierten Gruppe darf nicht durch ein studentisches Gremium im Namen aller Studenten geschehen. An dieser Stelle weisen wir auf die Urabstimmung vom Dezember 1969 hin, wo die Studenten sich mit eindrucklichem Mehr gegen ein politisches Mandat seiner Gremien aussprachen.

* Aus diesen Ueberlegungen empfehlen wir die Ablehnung *
* des GStR-Beschlusses. Unser "Nein" soll ein erneuter *
* Auftrag an den GStR sein, sich auf seine wahre Aufgabe *
* zu besinnen, nämlich die Interessen der Gesamtstudentenschaft *
* zu wahren. *

E. Schär, phil. II
B. Köppel, phil. II
E. Lerch, phil. II